



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.76 RRB 1948/0673**

Titel **Baulinien.**

Datum 11.03.1948

P. 309

[p. 309] A. Mit Eingabe vom 9. Februar 1948 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. November 1948 über die Abänderung der Baulinien der verlängerten Hermann Greulichstrasse zwischen der Badener- und der Kanzleistrasse in Zürich 4. Dieser Beschluss wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 9. Januar 1948 veröffentlicht. Laut Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 28. Januar 1948 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Wie der Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat vom 25. Juli 1947 zu entnehmen ist, bestand ursprünglich die Absicht, beidseits des Bahneinschnittes der linksufrigen Zürichseelinie der SBB. je eine Randstrasse zu erstellen. Auf der Westseite ist die Seebahnstrasse von der Hohlstrasse bis zum Bahnhof Wiedikon (Birmensdorferstrasse) bereits durchgehend ausgebaut. Dagegen ist von der auf der Ostseite des Bahneinschnittes geplanten Hermann Greulichstrasse nur die Teilstrecke von der Hohl- bis zur Kanzleistrasse erstellt worden. Einem durchgehenden Ausbau der Hermann Greulichstrasse stehen zwischen der Badener- und der Birmensdorferstrasse das Tramdepot Badenerstrasse und die Trolleybusgarage beim Bahnhof Wiedikon entgegen. Uebrigens entspricht die Erstellung einer zweiten Randstrasse wegen ungenügender Verkehrsdichte keinem Bedürfnis mehr. Von der Weiterführung der Hermann Greulichstrasse von der Bäcker- bis zur Badenerstrasse kann daher Umgang genommen werden. An Stelle einer Strasse soll jedoch auf dieser Teilstrecke eine Fussgängerverbindung erstellt werden, die in einen Grünstreifen längs des Bahneinschnittes zu liegen kommt. Für die Anlage des geplanten Fussweges ist der bisherige Baulinienabstand von 18 m vom Bahneinschnitt nicht mehr nötig. Er soll um 10 m auf 8 m herabgesetzt werden, wobei die Anschlüsse an der Pflanzschul- und der Kanzleistrasse zur Verbesserung der Uebersicht etwas zurückverlegt werden. Die Festsetzung einer neuen ideellen Baulinie auf Bahngelände erübrigt sich, weil die Ueberbauung der an den neuen Fussweg anstossenden Liegenschaften durch eine im Grundbuch eingetragene Regelung über Stellung und Geschosszahl der Bauten bestimmt wird.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 19. November 1947 über die Abänderung der Baulinien der verlängerten Hermann Greulichstrasse zwischen der Badener- und der Kanzleistrasse sowie der Anpassung der südlichen Baulinie der Kanzleistrasse bzw. der westlichen Baulinie der Pflanzschulstrasse in Zürich 4 wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt. Damit werden die vom Regierungsrat mit



Beschluss vom 11. Februar 1932 genehmigten Baulinien der verlängerten Hermann Greulichstrasse aufgehoben.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.03.2017]